Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung –
vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth
Nürnberger Str. 18, 90762 Fürth

im folgenden „Bund“ bzw. „ABD“ genannt

und

der Stadt Fürth

- vertreten durch das Tiefbauamt -
im folgenden „Stadt“ genannt

Anlagen:

Anlage 1: Auszug des Leistungsverzeichnisses
Anlage 2: Aufstellung Deckschichterneuerung Stadt Fürth
Anlage 3: Verkehrszeichenplan Stadt Fürth
Anlage 4: Planunterlagen für Straßenbeleuchtung
Anlage 5: Kostenteilung für Instandsetzungsmaßnahme

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Das Bauwerk BW 24a, Überführung „Seeackerstraße“ von Fürth-Kronach nach Fürth-Ronhof über die BAB A73, Bamberg - Nürnberg wird durch die ABD instand gesetzt.

(2) Gegenstand der Vereinbarung ist die Kostentragung nach § 13 Abs. 2 FStrG für folgende Maßnahmen:

- Die Instandsetzung der Fahrbahndeckschicht auf beiden Überbauten des o. g. Bauwerks, sowie im Bereich beidseits der Brücke zur Seeackerstraße.
- Alle notwendigen Maßnahmen für die Einrichtung der Verkehrsführung einschl. der provisorischen Kreisverkehrsplätze.
- Die Herstellung der neu herzustellenden Verankerungspunkte für die Straßenbeleuchtung.
- Die Herstellung der Kabelleerrohre im Brückenbauwerk für die neue Straßenbeleuchtung und die bestehende Ampelanlage.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahmen

(1) An der Anschlussstelle Fürth-Ronhof, bei Betriebskilometer 150,838, befindet sich das zu sanierende Bauwerk BW 24a. Hierfür sollen beidseits dieses Bauwerks provisorische Kreisverkehrsplätze als temporäre Verkehrsführung eingerichtet werden. Der östlich der Brücke liegende Kreisverkehr soll im Kreuzungsbereich der Ronhofer Hauptstraße mit der Seeackerstraße liegen und nach Beendigung der Baumaßnahme gem. § 1 nicht mehr zurück gebaut werden. Der westlich liegende Kreisverkehr soll im Kreuzungsbereich der Kronacher Straße mit der Seeackerstraße liegen und nach Beendigung der Baumaßnahmen gem. § 1 nicht mehr zurück gebaut werden.

(2) Jeweils ein auf dem Bauwerk vorhandener Gehweg ist während der gesamten Brückeninstandsetzung zu erhalten.

(3) Art und Umfang der für die Instandsetzung der Fahrbahndeckschicht und der Fugen erforderlichen Arbeiten bestimmen sich nach dem beigefügten Auszug des Leistungsverzeichnisses der Bauwerksinstandsetzung. Siehe Anlage 1 und 2.

(4) Art und Umfang der für die Instandsetzung erforderlichen Arbeiten der Verkehrsführung bestimmen sich nach dem beigefügten Auszug des Leistungsverzeichnisses und der Verkehrszeichenpläne für den Bereich der Stadt. Siehe Anlage 1 und 3.

(5) Art und Umfang der erforderlichen Arbeiten der Verankerungspunkte der Straßenbeleuchtung, der hierfür notwendigen Kabelleerrohre, sowie die Betonarbeiten bestimmen sich nach dem beigefügten Planunterlagen der Stadt und der ABD. Siehe Anlage 4. Die Masten, die Leuchten, sowie die Kabel werden von der ABD ausgeführt. Der elektrische Anschluss der Straßenbeleuchtung wird nicht von der ABD ausgeführt. Die ABD beauftragt hierfür Dritte zu Lasten der Stadt Fürth.

(6) Grundlage der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz, das Bayerische Straßen- und Wegegesetz, die Fernstraßen-Kreuzungsverordnung, die Straßenkreuzungsrichtlinien und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Durchführung der Baumaßnahme

(1) Die ABD ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

(2) Die ABD überwacht die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und macht Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

(3) Termine: Die Instandsetzung des Brückenbelags erfolgt vom 10.06.2013 - 21.10.2013.

(4) Nach Beendigung der Bauarbeiten gem. § 1 werden die vereinbarten Bauleistungen gemeinsam durch die ABD und die Stadt abgenommen. Etwa auftretende Mängel sind der ABD unverzüglich mitzuteilen. Die Abnahme durch die Stadt Fürth bezieht sich lediglich auf die Maßnahmen, die von der Stadt Fürth finanziell zu tragen sind und auf den verbleibenden Kreisverkehrsplatz Ronhofer Hauptstraße / Seeackerstraße und Kronacher Straße / Seeackerstraße.

§ 4

Grunderwerb

(1) Ein Grunderwerb für diese Maßnahmen ist nicht notwendig.

§ 5

Änderung von Versorgungsleitungen

(1) Notwendige Änderungen bzw. Sicherungen von Versorgungsleitungen (Beleuchtung der Straße und LSA-Kabel) der Stadt und der infra fürth gbmh (nachfolgend infra genannt) werden von der ABD in Abstimmung mit der Stadt Fürth veranlasst. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen Dritter (einschl. infra) werden von demjenigen Vereinbarungspartner veranlasst, der Rechte gegenüber dem Versorgungsunternehmen geltend machen kann. Die Kosten für die notwendigen Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen für Straßenbeleuchtung und LSA werden von der Stadt Fürth getragen. Versorgungsleitungen Dritter sind vom jeweiligen Versorger zu tragen.

(2) Die Verlegung neuer Versorgungsleitungen im Bereich des Brückenbauwerks ist vor deren Verlegung zwischen der Stadt bzw. dem Versorgungsunternehmen und der ABD gestattungsvertraglich zu regeln.

§ 6

Kostentragung

(1) Die Gesamtkosten der Bauwerksinstandsetzung für das Bauwerk beträgt lt. Angebot Fa. Josef Rädlinger Ingenieurbau, Vilshofen: 1.186.127,76 Euro.

(2) Die, die Stadt betreffenden, anteiligen Kosten für Bauwerk 24a sind in der Anlage 5 zusammengestellt. Sie betragen brutto 144.145,89 Euro.

(1) Die Kosten für Baustelleneinrichtung sind in den Einheitspreisen der Straßenbauarbeiten (einschließlich Straßenbrückenbereich) des Abschnitt 04 und der Abschnitte 06 bis 08 enthalten und entsprechend bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

(2) Der Bund erhält für Planung, Ausschreibung und Bauabwicklung eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der tatsächlich auf die Stadt anfallenden Baukosten. (Vollz. Bek. zum Bay.Str.WG Nr. 30.2)

(3) Die Stadt erhält für die Voruntersuchungen der Verkehrsführung, Vermessung und Verkehrslenkung eine Aufwandsentschädigung nach tatsächlich anfallenden Kosten gemäß Kostenaufstellung der Stadt Fürth in Höhe von brutto 2.753,66 Euro.

(4) Der von der ABD eingerichtete und erstellte Kreisverkehrsplatz an der Ronhofer Hauptstraße / Seeackerstraße wird nach Beendigung der Baumaßnahme gem. § 1 kostenfrei an die Stadt Fürth übergeben. Hierdurch fallen für die ABD keine Rückbaukosten an.
Vorgenanntes gilt auch für den Kreisverkehr Kronacher Straße / Seeackerstraße.

(5) Die Kosten für die notwendigen Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen für Straßenbeleuchtung und LSA werden von der Stadt Fürth getragen. Versorgungsleitungen Dritter sind vom jeweiligen Versorger zu tragen.

(6) Die Kosten der Verkehrsführung für die Deckeninstandsetzung der Stadt Fürth vor und hinter dem Bauwerk werden von der Stadt Fürth getragen.

(7) Die Mehrkosten für die Planungsänderungen, verursacht durch den vormals provisorischen Kreisverkehr Kronacher Straße / Seeackerstraße in einen dauerhaften Kreisverkehr, werden von der Stadt Fürth getragen.

§ 7

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) Die Stadt fertigt einen Markierungs- und Beschilderungsplan für die Ausschreibungsunterlagen. Dieser ist Grundlage für die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung.

(2) Die Kostenregelung für die Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 6 dieser Vereinbarung. Die Kosten für die Verkehrseinrichtungen zählen zu den Baukosten.

§ 8

Baulast und Unterhaltung

(1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme übergibt die ABD der Stadt die in ihrer Baulast stehenden Straßenteile.

(3) Die Abgrenzung der Unterhaltung zwischen ABD und Stadt richtet sich nach § 13 Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 2 der Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung.

§ 9

Abrechnung und Zahlung

(1) Die Stadt verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

(2) Die ABD verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

(3) Die Abrechnung der Bauleistungen obliegt der ABD. Die auf die Stadt entfallenden Kosten werden, nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Feststellung der Schlussrechnung, der Stadt in Rechnung gestellt. Abschlagszahlungen seitens der Stadt Fürth an die ABD erfolgen zum 01.07.2013 und zum 04.11.2013.

§ 10

Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Die ABD und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Fürth, den.....

für die Stadt Fürth
- Tiefbauamt -

.....
Hans Pösl
(Leiter des Tiefbauamtes)

Fürth, den.....

für den Bund
Autobahndirektion Nordbayern
Dienststelle Fürth

.....
Meyer
(Baudirektor)